

**Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Errichtung und  
Unterhaltung von Übergangsheimen  
- Übergangsheimsatzung –  
vom (Datum)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Gemeinde Rosendahl am **(Datum)** folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Gemeinde Rosendahl unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
  - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
  - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangwohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtung.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

## **§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Gemeinde Rosendahl.
- (2) Die Gemeinde Rosendahl erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

### **§ 3 Unterkünfte**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen unterhält die Gemeinde Rosendahl nachfolgend aufgeführte Häuser als Gemeinschaftsunterkünfte:

Osterwick, Holtwicker Straße 6, 48720 Rosendahl  
Osterwick, Brink 6, 48720 Rosendahl  
Holtwick, Zitadelle 11, 48720 Rosendahl  
Darfeld, Billerbecker Straße 5, 48720 Rosendahl  
Darfeld, Darfelder Markt 10, 48720 Rosendahl  
Darfeld, Am Bahnhof 9, 48720 Rosendahl  
Darfeld, Am Bahnhof 11, 48720 Rosendahl.

- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach §1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

### **§ 4 Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde Rosendahl nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
  - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
  - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder

- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll, oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist, oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen, oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen, oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Rosendahl erhebt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Benutzung der in § 3 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berechnet.

Die Gebühr beträgt je Quadratmeter und Monat (**Betrag**).

- (3) Neben der Benutzungsgebühr sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung) aufgrund der voraussichtlich im Abrechnungszeitraum anfallenden Kosten von jedem Benutzer der Unterkunft zu entrichten.

Sie betragen pro Person und Monat (**Betrag**).

- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkunft.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Errichtung und Unterhaltung der Übergangsheime vom 17.12.2001 einschließlich aller Änderungssatzungen tritt gleichzeitig außer Kraft.